

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000  
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 304/ 174-6227/2025  
Meine Nachricht vom: /

Marc Seifert  
[Marc.Seifert@im.landsh.de](mailto:Marc.Seifert@im.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-3117  
Telefax: 0431 988 614-3117

24. Januar 2025

## Kommunaler Finanzausgleich 2025 – Vorläufige Festsetzung

Der kommunale Finanzausgleich 2025 kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich vorläufig festgesetzt werden, da der Landeshaushalt 2025 noch nicht vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet wurde.

Nach den derzeitigen Planungen für den Haushalt 2025 beträgt die Finanzausgleichsmasse 2025 rund 2.276,5 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge und Zuführungen nach § 4 Absatz 2 Satz des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) verbleibt ein Betrag in Höhe von rund 2.057,3 Mio. € für die Schlüsselzuweisungen.

Insgesamt werden für diese vorläufige Festsetzung die aktuellen Erkenntnisse und Überlegungen zum Verfahren zur Aufstellung des Landeshaushaltes 2025 zu Grunde gelegt.

Die Nivellierungssätze nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. S. 996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 957)) betragen nach der im Rahmen der bedarfsgerechten Weiterentwicklung angepassten Berechnungsmethodik im Finanzausgleichsjahr 2025 für die Grundsteuer A 306 %, für die Grundsteuer B 373 % sowie für die Gewerbesteuer 351,87 %. Abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes 2023 von 35 %-Punkten kommt bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl ein abgerundeter Satz von 316 % zur Anwendung.

Nach § 35 Absatz 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Diese Fortschreibung fußt auf dem Zensus 2022. Ggf. kann eine höhere Einwohnerzahl nach der ebenfalls in § 35 Absatz 1 FAG vorgesehenen Vergleichsberechnung zum

Tragen kommen. Seit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs werden die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten und der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten anteilig hinzugerechnet (§ 35 Absatz 3 FAG). Die entsprechenden Berechnungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten ist seit dem Jahr 2021 ein Flächenfaktor je Gemeinde- bzw. Kreisstraßenkilometer zu Grunde zu legen (§§ 10 und 14 FAG). Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer im Sinne des FAG sind nach § 36 Absatz 5 FAG die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation nach dem Stand vom 30. September des vergangenen Jahres auf eine Nachkommastelle gerundeten übermittelten Kilometerzahlen in Schleswig-Holstein. Bei der Ermittlung der Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer werden die Definitionen für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangswerte setze ich die Finanzausgleichsleistungen 2025 nach den folgenden Grunddaten vorläufig fest:

Grundbeträge:	
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1.516,70 €
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	649,40 €

Flächenfaktoren:	
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4.090,00 €
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	16.050,00 €

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte, soweit sie nicht Oberzentren sind:	
Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	3.402.828 €
Mittelzentrum im Verdichtungsraum sowie Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	2.041.692 €
Unterzentrum sowie Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	1.020.840 €

Ländlicher Zentralort sowie Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums	510.420 €
Stadtrandkern II. Ordnung	255.204 €

Die für die vorläufige Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen 2025 relevanten Berechnungen sind als Anlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis beigelegt.

Zur Finanzausgleichsumlage (vgl. Anlage 5) weise ich darauf hin, dass diese nach § 29 Absatz 2 FAG zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu entrichten ist.

Im Gesamt-Zahlungsbetrag (vgl. Anlage 9) ist die Hälfte der Finanzausgleichsumlage mit den Zahlungsbeträgen der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet.

Die Zuweisungen nach § 32 FAG betragen im Jahr 2025 rund 185,7 Mio. €. Eine Übersicht über die Zuweisungen und deren Berechnung in der Gliederung nach Gemeindegemeinschaftennummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist als Anlage 10 beigelegt.

Soweit Anlass bestehen sollte, gegen die hiermit erfolgte vorläufige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen Einwendungen zu erheben, weise ich auf die Monatsfrist nach § 37 Absatz 1 FAG hin.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden von dem vorstehenden Erlass zu unterrichten und ihnen die für sie jeweils relevanten Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben. Die Anlagen nach dem Anlagenverzeichnis werde ich ausschließlich elektronisch versenden. Bei Bedarf stelle ich sie auch in Papierform zur Verfügung.

Dieser Erlass wird mit allen Anlagen im Rahmen des Internetauftritts des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Nowotny

## **Anlagenverzeichnis**

1. Übersicht über die Finanzausgleichsmasse und Schlüsselzuweisungen für 2024 und 2025
2. Übersicht über die Steuerkraft und Finanzkraft der Gemeinden in Euro je bedarfsinduzierten Einwohner für 2024 und 2025
3. Berechnung der Steuerkraft in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
4. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
5. Berechnung der Finanzausgleichsumlage nach Gemeindeschlüsselnummern
6. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
7. Auflistung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach Empfängern (mit Übersicht)
8. Berechnung der Einwohnerzahlen nach § 35 FAG nach Gemeindeschlüsselnummern
9. Zusammenstellung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage (soweit die Finanzausgleichsumlage der Aufstockung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dient) sowie der Zahlungsbeträge nach Jahres- und Monatsoll
10. Übersicht über die Zuweisungen nach § 32 FAG und deren Berechnung in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden